

Bundesrat

Drucksache 446/95

17.07.95

EU - AS - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung

KOM(95) 269 endg.; Ratsdok. 8473/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 17. Juli 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Juni 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 177/93 = AE-Nr. 930681

BEGRÜNDUNG

EINFÜHRUNG

1. In der Mitteilung der Kommission "Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr" vom 24. Februar 1993¹ wird die Lage des weltweiten Seeverkehrs ausführlich beschrieben und aufgezeigt, daß das Sicherheitsniveau im Seeverkehr immer noch zu niedrig ist. Die Kommission hat insbesondere auf die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen der Gemeinschaft hingewiesen, um unternormige Schiffe und Betreiber aus den Gewässern der Gemeinschaft fernzuhalten. Das Europäische Parlament und der Rat der Union haben immer wieder ihre Besorgnis über Schiffsunglücke, insbesondere den Verlust von Menschenleben auf See, sowie über die Verschmutzung der Meere und der Küsten der Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht.
2. Das Risiko von Unglücken auf See und der Verschmutzung der Meeresumwelt kann zweifellos durch das Sicherheitsniveau der sich an Bord befindlichen Ausrüstung beeinflußt werden. Eine sichere und zuverlässige Ausrüstung kann sehr häufig eine Katastrophe auf See verhindern.
3. Das Sicherheitsniveau der Ausrüstung hängt von genauen Prüfnormen und -methoden ab. Für bestimmte Arten von Schiffsausrüstung sind bereits in internationalen Übereinkommen und von internationalen Normenorganisationen Prüfnormen ausgearbeitet worden.
4. Der Ermessensspielraum, den die Zertifizierungsstellen oder Prüfeinrichtungen bei der Auslegung von internationalen Normen haben, hat allerdings zu einem Niveauunterschied zwischen den nationalen Normen zur Umsetzung der internationalen Normen geführt, woraus sich Unterschiede in der Sicherheit von durch nationale Behörden zugelassenen Erzeugnissen ergeben. Diese erheblichen Unterschiede in den Sicherheitsniveaus werden durch die unterschiedliche Qualifikation und Erfahrung der Zertifizierungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten noch weiter vergrößert.
5. Daher müssen die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Normen in der Gemeinschaft unbedingt harmonisiert und einheitlich in allen Mitgliedstaaten angewendet werden. Die Notwendigkeit von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Harmonisierung der internationalen technischen Anforderungen und der Prüfung von Schiffsausrüstung sowie von Konformitätsbewertungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit auf See, zum Schutz von Menschenleben und der Umwelt wurde in der obengenannten Mitteilung der Kommission zum Ausdruck gebracht und vom Rat in seiner Entschließung vom 8. Juni 1993 bekräftigt.

¹ KOM(93) 66 endg.

6. Mit der Richtlinie sollen diese und andere Probleme im Zusammenhang mit Schiffsausrüstung gelöst werden.
7. Das erste wesentliche Element dieser Richtlinie ist die Bestimmung der Ausrüstung, für die konvergente Maßnahmen dringend notwendig sind. Die Kommission ist der Meinung, daß dies für Ausrüstung der Fall ist, für die nach internationalen Übereinkommen die Zulassung einer staatlichen Stelle erforderlich ist und die an Bord mitgeführt werden muß. Diese Ausrüstung wurde in zwei Kategorien untergliedert: Ausrüstung, für die es auf internationaler Ebene bereits genaue Prüfnormen gibt (Anhang A.1 der Richtlinie), und Ausrüstung, für die solche Normen noch nicht vorliegen (Anhang A.2). Vertreter der Industrie und der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten haben bestätigt, daß dies der richtige Ansatz ist.
8. Es muß gewährleistet werden, daß die Ausrüstung der ersten Kategorie (gemäß Anhang A.1) den Anforderungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Entschlüsse und Zirkulare der Internationalen Seeschiffsorganisation (IMO) sowie den einschlägigen internationalen Prüfnormen der internationalen Normenorganisationen entsprechen. Die Übereinstimmung ist gemäß dem Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993) durch Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen.
9. Für die zweite Kategorie (Ausrüstung gemäß Anhang A.2) müssen umgehend genaue Prüfnormen ausgearbeitet werden, so daß einer Praxis, bei der jeder Mitgliedstaat seine eigenen Normen erstellt, die oft unzulänglich zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus der zugelassenen Ausrüstung sind, ein Riegel vorgeschoben wird.
Da der Seeverkehr ein internationales Gewerbe ist und Schiffsausrüstung auf dem Weltmarkt gehandelt wird, müssen Prüfnormen auf internationaler Ebene festgelegt werden, um zu verhindern, daß regionale Normen zu wirtschaftlichen Nachteilen der europäischen Reeder und Hersteller führen. Aus diesem Grund sieht die Richtlinie vor, daß die IMO beauftragt wird, für solche Ausrüstungen Prüfnormen auszuarbeiten, für die bisher auf internationaler Ebene noch keine bestanden.
10. Die zweite grundlegende Frage der Richtlinie ist, welche Stellen die nationalen Behörden zur Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren benennen. Es bestehen erhebliche qualitative Unterschiede zwischen diesen Stellen in der Gemeinschaft, was zu verschiedenen Sicherheitsniveaus der Ausrüstung führt, für die diese Stellen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt haben. Daher überrascht es nicht, daß es den Behörden der Mitgliedstaaten widerstrebt, von einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Ausrüstung ohne weitere Kontrolle zu akzeptieren.
11. Gemäß dieser Richtlinie müssen die benannten Stellen daher die gleichen Qualitätskriterien erfüllen, um im Namen der nationalen Behörden tätig werden zu können.

12. Schiffe müssen ohne weitere Prüfungen oder Bewertungen mit Ausrüstungen ausgestattet werden können, die die Anforderungen der internationalen Übereinkommen und die Konformitätsbewertungsverfahren erfüllen. Dadurch gilt für solche Ausrüstung der freie Verkehr in allen Mitgliedstaaten.
13. Eine weitere positive Nebenwirkung dieser Sicherheitsbestimmungen ist daher, daß diese Produkte Zugang zu einem größeren Markt erhalten, wodurch ein Größenvorteil entsteht und die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Zulassung reduziert werden. Um das Inverkehrbringen dieser Ausrüstung zu erleichtern, sollte diese leicht erkennbar sein. Am wirksamsten ist die Anbringung einer Kennzeichnung. Die Mitgliedstaaten müssen jede Ausrüstung mit der Kennzeichnung anerkennen, da dieses die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den Anforderungen dieser Richtlinie und damit ein hohes Sicherheitsniveau der Ausrüstung garantiert.
14. Was die wirtschaftlichen Vorteile dieser Richtlinie anbelangt, so sind derzeit die Hersteller verpflichtet, bei der staatlichen Behörde aller Mitgliedstaaten, in denen sie ihr Erzeugnis verkaufen wollen, die Bauartzulassung für ihre Schiffsausrüstung zu beantragen. Die Hersteller kommen also heute schon für die Kosten der Konformitätsbewertung auf. Nach Inkrafttreten der Richtlinie, sind sie nicht mehr dazu verpflichtet, die Bauartzulassung bei allen Mitgliedstaaten zu beantragen: mit der Zulassung durch einen Mitgliedstaat kann die Ausrüstung in der gesamten Gemeinschaft angeboten werden.
15. Die sich daraus ergebende Kostenersparnis wird sich im Preis der Ausrüstung niederschlagen, der sinken dürfte. In einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie wurde die Kostenminderung beim Bau eines Schiffes auf zwischen 0,22 % und 1,3 % geschätzt.
16. Zum Verfassen dieser Richtlinie hat die Kommission Vertreter der Schiffsindustrie (Reeder, Schiffbauer, Hersteller von Schiffsausrüstung, Klassifikationsgesellschaften, usw.) konsultiert, die einhellig diese Richtlinie als geeignetes Mittel zur Verbesserung der Sicherheit auf See und zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Schiffsausrüstung begrüßen.

NOTWENDIGKEIT EINER RICHTLINIE DES RATES

17. a) Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft und der geplanten Maßnahmen verfolgt?

Der Vertrag sieht eine gemeinsame Verkehrspolitik vor. Diese Politik soll u.a. durch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umgesetzt werden. Im Zuge dieser Bestrebung ist das Hauptziel der Maßnahme eine Harmonisierung der Umsetzung bereits geltender internationaler Prüfnormen für Schiffsausrüstung in der Gemeinschaft durch eine einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Entschlüsse und Zirkulare der Internationalen Seeschiffsorganisation und der einschlägigen internationalen Prüfnormen der internationalen Normenorganisationen.

In der Mitteilung der Kommission "Eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr" vom 24. Februar 1993 wurde der Vorschlag für eine Richtlinie der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen für Schiffsausrüstung angekündigt.

In seiner Entschluß vom 8. Juni 1993 forderte der Rat der Union die Kommission nachdrücklich dazu auf, die Anwendung der IMO-Normen und der Zulassungsverfahren für Schiffsausrüstung zu harmonisieren.

18. b) Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich zuständig oder teilt sie die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten?

Sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten sind zuständig.

19. c) Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Alle Mitgliedstaaten sind als Flaggenstaaten betroffen. Sie sind auch deshalb betroffen, weil die Richtlinie den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Ausrüstung und damit auch den Grundsatz des freien Verkehrs dieser Güter in der Gemeinschaft festschreibt.

20. d) Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist die einzig mögliche Lösung zur Verbesserung der Sicherheit auf See durch die Harmonisierung der Umsetzung bereits vorhandener internationaler Prüfnormen für Schiffsausrüstung und gegebenenfalls zur Ausarbeitung neuer internationaler Prüfnormen bei gleichzeitiger Reduzierung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Schiffsverkehrsunternehmen sowie der Handelshemmnisse, die derzeit den freien Verkehr von Schiffsausrüstung in der Gemeinschaft behindern.

Mit isolierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten können diese Ziele unmöglich erreicht werden. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene hingegen gewährleisten, daß das Sicherheitsniveau von Schiffsausrüstung erhöht und in der ganzen Gemeinschaft harmonisiert wird. Dadurch können Mitgliedstaaten Ausrüstung, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, akzeptieren, ohne selbst weitere Kontrollen durchzuführen, da sie sich auf die hohe Qualität der mit einer Kennzeichnung versehenen Ausrüstung verlassen können.

21. e) Welchen zusätzlichen Nutzen bringen die geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Der konkrete zusätzliche Nutzen dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und der Schutz vor Meeresverschmutzung durch die Erhöhung des Sicherheitsniveaus von Schiffsausrüstung. Als positive Nebenwirkung ergibt sich außerdem aus dem in der Richtlinie niedergelegten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Ausrüstung, daß unnötige Kosten und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassung der Ausrüstung wegfallen.

Jede Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit auf See kann zweifellos zu einer Reduzierung des Risikos von Unglücken auf See und von Meeresverschmutzung beitragen. Die jüngsten Unfälle haben gezeigt, daß eine sichere und zuverlässige Ausrüstung sehr häufig eine Katastrophe auf See verhindern kann. Dies zeigt, daß der Preis eines Nichttätigwerdens sehr hoch sein kann.

22. f) Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Maßnahmen auf internationaler Ebene sind unzureichend, wenn sie nicht wirksam durchgesetzt werden können.

Interne Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gewährleisten, daß die Maßnahme effektiv verbindlich ist, indem in der Gemeinschaft Verfahren zur Durchsetzung der Vorschriften vorgesehen sind.

23. g) Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Eine Richtlinie der Gemeinschaft bietet sich als geeignetes Rechtsinstrument an.

Die Richtlinie legt einen rechtlichen Rahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Schiffsausrüstung durch eine einheitliche und verpflichtende Anwendung internationaler Prüfnormen für Ausrüstung fest, stellt es aber jedem Mitgliedstaat anheim, die Mittel für die Durchsetzung und die Durchführung der Richtlinie auszuwählen.

ZUSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Artikel 1

In diesem Artikel wird das Ziel der Richtlinie definiert: die Verbesserung der Sicherheit auf See und der Schutz vor Meeresverschmutzung durch die Verbesserung des Sicherheitsniveaus von Schiffsausrüstung.

Prüfnormen und Prüfmethoden können sich erheblich auf den Standard von Schiffsausrüstung auswirken. Obwohl es bereits in internationalen Übereinkommen niedergelegte oder von internationalen Normenorganisationen ausgearbeitete detaillierte Prüfnormen gibt, bestehen Unterschiede in der Auslegung und Umsetzung solcher Normen durch die nationalen Zertifizierungsstellen ebenso wie ein unterschiedliches Qualifikations- und Erfahrungsniveau solcher Stellen. Dies führt natürlich zu unterschiedlichen Sicherheitsniveaus der Produkte, die von nationalen Behörden zugelassen wurden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der Umsetzung der internationalen Prüfnormen in der Gemeinschaft durch eine einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkommen, der Entschlüsse und Zirkulare der Internationalen Seeschiffsorganisation (IMO) und der einschlägigen internationalen Prüfnormen der internationalen Normenorganisationen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Ausrüstung, für die nach internationalen Übereinkommen die Zulassung der nationalen Behörden erforderlich ist und die an Bord mitgeführt werden muß. Diese Ausrüstung ist in Anhang A der Richtlinie aufgeführt, der wie folgt unterteilt ist:

- Anhang A.1 mit Ausrüstung, für die es bereits in internationalen Übereinkünften genaue Prüfnormen gibt, und
- Anhang A.2 mit Ausrüstung, für die es in internationalen Übereinkünften noch keine genauen Prüfnormen gibt, für die aber nach internationalen Übereinkommen die Zulassung durch die nationalen Behörden vorgeschrieben ist.

Artikel 7 der Richtlinie schreibt vor, daß auf internationaler Ebene genaue Prüfnormen für diese Ausrüstung auszuarbeiten sind.

Der Grundsatz, daß die Mitgliedstaaten eine Ausrüstung anerkennen müssen, die die Anforderungen internationaler Übereinkünfte erfüllt, wird sich positiv auf den freien Verkehr der Ausrüstung in der Gemeinschaft auswirken. Außerdem fallen dadurch alle unnötigen Kosten und Verwaltungsverfahren weg, die bei der Zulassung von Ausrüstung für den Hersteller anfallen.

Artikel 2

In diesem Artikel werden die Schlüsselbegriffe dieser Richtlinie definiert.

Artikel 3

In Absatz 1 ist festgelegt, daß die Bestimmungen der Richtlinie für Ausrüstung gelten, mit der ein neues EU-Schiff ausgestattet wird, unabhängig vom Ort, an dem sich das Schiff zur Zeit seines Baus befindet, sowie für Ausrüstung, mit der ein vorhandenes EU-Schiff ausgestattet wird, wenn die Ausrüstung ersetzt wird oder das Schiff zum ersten Mal damit ausgestattet wird. Die Richtlinie kommt auch zur Anwendung, wenn ein Schiff außerhalb der Gemeinschaft mit der Ausrüstung ausgestattet wird.

Absatz 2. Ausrüstung, mit der ein Schiff bei Annahme dieser Richtlinie bereits ausgestattet war, muß nicht ersetzt werden, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entspricht. Sollte die Ausrüstung aus anderen Gründen ersetzt werden, gilt Absatz 1.

Absatz 3. Für Ausrüstung, die gleichzeitig unter diese Richtlinie und andere Richtlinien des Rates, insbesondere Richtlinie 89/336/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit, fällt, gelten nur die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 4

In diesem Artikel wird der Grundsatz bekräftigt, daß in erster Linie die Mitgliedstaaten - in ihrer Funktion als Flaggenstaaten - für die Sicherheit ihrer Flotten verantwortlich sind. Jeder Mitgliedstaat oder jede in seinem Auftrag handelnde Einrichtung hat bei der Ausstellung oder Verlängerung von Sicherheitszeugnissen für ein Schiff, das die Flagge des Landes führt, sicherzustellen, daß die Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie genügt.

Artikel 5

Absatz 1. Das Hauptziel dieser Richtlinie, die Verbesserung des Sicherheitsniveaus der Ausrüstung in der gesamten Gemeinschaft, wird dadurch erreicht, daß ein Schiff ab dem in Artikel 21 Absatz 1 festgelegten Datum für das Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nur mit Ausrüstung, die nachweislich den Anforderungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte genügt, ausgestattet werden darf.

Absatz 2. Dieser Absatz besagt, daß die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den Anforderungen der internationalen Übereinkommen und der einschlägigen Entschlüsse der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation nur anhand der in Anhang A.1 dieser Richtlinie aufgeführten Prüfnormen und Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen werden kann.

Absatz 3. Um sicherzustellen, daß Hersteller die Ausrüstung, die sie vor Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie hergestellt haben, anbieten können, ist eine Übergangszeit von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt für das Inverkehrbringen von Ausrüstung und die Ausstattung eines Schiffes damit vorgesehen,

sofern sie nach den Bauartzulassungsverfahren hergestellt wurde, die vor Annahme dieser Richtlinie auf dem Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft waren.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verhindern, daß in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, die dieser Richtlinie genügt, auf ihren einzelstaatlichen Märkten in Verkehr gebracht wird oder daß ein EU-Schiff mit ihr ausgestattet wird. Die Mitgliedstaaten haben für diese Ausrüstung ferner Sicherheitszeugnisse auszustellen oder diese zu verlängern.

Artikel 7

In Absatz 1 ist ein Verfahren zur Erstellung genauer Prüfnormen für in Anhang A.2 aufgeführte Ausrüstung niedergelegt. Da der Seeverkehr internationalen Charakter hat, könnte die Erstellung von regionalen Normen zu wirtschaftlichen Nachteilen für europäische Reeder oder Hersteller sowie zu Handelshemmnissen führen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinschaft, unmittelbar nach der Annahme der Richtlinie zu beantragen, daß die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) detaillierte Prüfnormen für in Anhang A.2 aufgeführte Ausrüstung erstellt.

Absatz 2. Die Anträge werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft bei der IMO eingereicht.

Absatz 3. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, daß die IMO unverzüglich mit der Erstellung der Normen beginnt.

Absatz 4. Die Ausarbeitung solcher Prüfnormen wird von der Kommission regelmäßig überprüft.

Absatz 5 bezieht sich auf das Ausschußverfahren, bei dem Ausrüstung, für die die IMO neue Prüfnormen ausgearbeitet hat, von Anhang A.2 in Anhang A.1 übernommen wird, wenn solche Prüfnormen in Kraft treten sollen. Wenn die Ausrüstung in Anhang A.1 übernommen wird, kommen die Bestimmungen des Artikels 5 zur Anwendung.

Artikel 8

Absatz 1 regelt eine Situation, in der ein neues Schiff, unabhängig von seiner Flagge, in keinem Mitgliedstaat registriert ist und in das Register eines Mitgliedstaates aufgenommen werden soll.

In diesem Fall ist der einflaggende Mitgliedstaat aufgefordert, an Bord dieses Schiffes eine Untersuchung anzustellen, um bescheinigen zu können, daß der Zustand der Ausrüstung den Sicherheitszeugnissen sowie entweder dieser Richtlinie entspricht und eine Kennzeichnung trägt oder mit gemäß dieser Richtlinie zugelassener Ausrüstung

gleichwertig ist. Hat sich der einflaggende Mitgliedstaat hinreichend davon überzeugt, daß die Ausrüstung gleichwertig ist, muß sie nicht ersetzt werden.

Artikel 9

Absatz 1 legt fest, daß die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu melden hat, welche Stellen mit der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren betraut wurden, und anzugeben hat, welche spezifischen Aufgaben diesen Stellen übertragen wurden und was ihre Kennnummer ist. Diese Einrichtungen haben den Mitgliedstaaten die nötigen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien in Anhang C dieser Richtlinie vorzulegen.

Absatz 2. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine benannte Stelle die Kriterien in Anhang C nicht mehr erfüllt, hat er die Benennung zurückzuziehen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

In Absatz 1 ist festgelegt, daß die Übereinstimmung der in Anhang A.1 aufgeführten Ausrüstung mit den Anforderungen der im gleichen Anhang aufgeführten internationalen Übereinkünfte durch Konformitätsbewertungsverfahren in folgender Zusammenstellung nachgewiesen werden muß.

Modul B + Modul C;
Modul B + Modul D;
Modul B + Modul E;
Modul B + Modul F oder
Modul H.

In Anhang A.1 ist für jeden Ausrüstungstyp festgelegt, zwischen welchen Modulen der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter wählen kann.

Absatz 2. Die Konformitätserklärung ist in schriftlicher Form vorzulegen; sie enthält die in Anhang B für jedes Modul festgelegten Angaben.

Absatz 3. Die EG-Einzelprüfung (Modul G) ist nur bei in kleinen Mengen hergestellter Ausrüstung oder Unikaten zulässig.

Artikel 11

Absatz 1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die Kennzeichnung an gemäß den internationalen Übereinkünften und den Konformitätsbewertungsverfahren hergestellte Ausrüstung an.

Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten die Bestimmungen für die Anbringung der Kennzeichnung.

Artikel 12

Absatz 1. Die Mitgliedstaaten können alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß an Ausrüstung, mit der ein Schiff noch nicht ausgerüstet ist, Stichproben durchgeführt werden, um die Konformität dieser Ausrüstung mit der Richtlinie zu überprüfen.

Die Kosten für diese Stichprobenahmen können nicht den Herstellern angelastet werden, sie sind von den Mitgliedstaaten zu tragen.

Absatz 2. Dieser Absatz betrifft Ausrüstung, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllt und mit der ein EU-Schiff ausgestattet ist. Diese Ausrüstung kann nur dann einer Bewertung durch die Behörden des Flaggenstaats unterzogen werden, wenn durch internationale Übereinkünfte betriebliche Leistungsprüfungen an Bord vorgeschrieben sind. Eine solche Bewertung darf sich nicht mit dem bereits durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren überschneiden.

Artikel 13

Bei diesem Artikel handelt es sich um eine Schutzklausel.

Absatz 1. Dieser Absatz betrifft Ausrüstung, die zwar sachgemäß eingebaut, instandgehalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird, die aber dennoch für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Besatzung, der Passagiere, anderer Personen oder für die Meeresumwelt eine Gefährdung darstellen kann. Sind diese Bedingungen gegeben, kann der Mitgliedstaat, der diese Situation feststellt, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen ergreifen, um die Ausrüstung aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen bzw. die Ausstattung eines Schiffes mit ihr zu verbieten oder einzuschränken. Der betreffende Mitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen und den Gründen seiner Entscheidung zu unterrichten.

Absatz 2 beschreibt das Verfahren, das in diesem Fall zur Anwendung kommt: die Kommission tritt mit den Betroffenen in Konsultation. Erachtet die Kommission die Maßnahmen als gerechtfertigt, unterrichtet sie alle Mitgliedstaaten davon. Für den Fall, daß die von dem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen auf Mängel in den Normen zurückzuführen sind, ist ein Ausschußverfahren vorgesehen. Erachtet die Kommission die Maßnahmen als nicht gerechtfertigt, unterrichtet sie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen ergriffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.

Absatz 3. Erfüllt eine mit der Kennzeichnung versehene Ausrüstung die Anforderungen nicht, ist der Mitgliedstaat, der die Aufsicht über denjenigen hat, der die Kennzeichnung angebracht hat, dafür zuständig, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

Absatz 4 enthält die Bestimmung, daß die Kommission dafür zuständig ist, die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens auf dem laufenden zu halten.

Artikel 14

Absatz 1. Wird eine völlig neue Ausrüstung in Verkehr gebracht, muß es europäischen Reedern erlaubt sein, die technischen Neuerungen zu nutzen. Aus diesem Grund ist in diesem Absatz festgelegt, daß ein EU-Schiff mit dieser Ausrüstung ausgestattet werden darf, auch wenn sie den Konformitätsbewertungsverfahren nicht entspricht, vorausgesetzt, die Behörden des Flaggenstaates stellen fest, daß sie mindestens ebenso wirksam ist wie Ausrüstung mit der Kennzeichnung.

Absatz 2. Die Versuchsverfahren, anhand derer die Behörden des Flaggenstaates nachweisen, daß die in Absatz 1 genannte Ausrüstung mindestens ebenso wirksam ist wie Ausrüstung, die den Konformitätsbewertungsverfahren genügen, dürfen in keiner Weise in einem anderen Mitgliedstaat hergestellte Ausrüstung diskriminieren.

Absatz 3. Der Mitgliedstaat stellt für diese Ausrüstung eine Bescheinigung mit der Genehmigung über die Ausstattung eines Schiffs mit ihr und eventuell Einschränkungen oder Bestimmungen für ihren Gebrauch aus.

Absatz 4. Ein Bericht über alle Versuche, Bewertungen und Konformitätsbewertungsverfahren für diese Ausrüstung ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zuzusenden.

Absatz 5. Da für diese neue Ausrüstung keine genauen Prüfnormen vorliegen, beantragt die Kommission, daß die IMO Normen ausarbeitet. Dazu muß die Ausrüstung in einem Ausschußverfahren dem Anhang A2 der Richtlinie hinzugefügt werden.

Artikel 15

Dieser Artikel gewährleistet, daß Ausrüstung geprüft werden kann und daß daher ein EU-Schiff damit ausgestattet werden kann, auch wenn sie den Konformitätsbewertungsverfahren nicht entspricht. Diese Ausrüstung, der eine von dem Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung beizulegen ist, darf eine nach EG-Baumusterprüfung zugelassene Ausrüstung nicht ersetzen, die an Bord bleiben muß.

Artikel 16

Absatz 1 beschreibt eine Situation, in der ein Ausrüstungsgegenstand in einem Hafen außerhalb der Gemeinschaft ersetzt werden muß und es ausnahmsweise nicht möglich ist, eine nach EG-Baumusterprüfung zugelassene Ausrüstung zu besorgen. In diesem Fall kann das Schiff mit anderer Ausrüstung ausgestattet werden. Zunächst ist auf solche Ausrüstung zurückzugreifen, die von einer anerkannten, einer benannten Stelle

entsprechenden Einrichtung zugelassen wurde, wenn ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Einrichtungen zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Drittstaat geschlossen wurde. Ist eine solche Ausrüstung nicht zu finden, darf das Schiff mit einer Ausrüstung ausgestattet werden, die von einer nicht auf gegenseitiger Basis anerkannten Einrichtung zugelassen wurde.

Absatz 2. Angaben zu der Ausrüstung müssen den Behörden des Flaggenstaats unverzüglich mitgeteilt werden.

Gemäß Absatz 3 sind die Behörden des Flaggenstaats dazu verpflichtet, unverzüglich sicherzustellen, daß die Ausrüstung den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte entspricht.

Artikel 17

Dieser Artikel sieht einen Sachverständigenausschuß vor, der die Kommission gemäß dem in Artikel 20 festgelegten Verfahren unterstützt.

Bei dem Ausschuß handelt es sich um denjenigen, der durch Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche und umweltschädliche Güter befördern, eingesetzt wurde.

Artikel 18

Dieser Artikel sieht vor, daß diese Richtlinie von der Kommission geändert werden kann, um sie an mögliche Änderungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte anzupassen und Anhang A zu aktualisieren, wenn neue Ausrüstung eingeführt wird oder wenn Ausrüstung von Anhang A2 in Anhang A1 und von Anhang A1 in Anhang A2 übernommen wird. In beiden Fällen kommt das Verfahren des Artikels 20 zur Anwendung.

Artikel 19

Dieser Artikel beschreibt das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn die Richtlinie ein Ausschußverfahren vorsieht. Es handelt sich um das Verfahren I des Artikels 2 des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1984².

² ABl. Nr. L 197/33 vom 17.7.1987. Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Artikel 20

Dieser Artikel enthält den Grundsatz der gegenseitigen Hilfe der Mitgliedstaaten bei einer wirksamen Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinie.

Artikel 21

In diesem Artikel sind die Maßnahmen aufgeführt, die jeder Mitgliedstaat zur Durchsetzung dieser Richtlinie zu treffen hat.

Artikel 22

Keine Anmerkung.

Artikel 23

Keine Anmerkung.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES FÜR SCHIFFSAUSRÜSTUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik müssen im Bereich der Schifffahrt weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergriffen werden.

Schiffahrtsunglücke, insbesondere der Verlust von Menschenleben auf See, sowie die Verschmutzung der Meere und Küsten der Mitgliedstaaten, erfüllen die Gemeinschaft mit ernster Sorge.

Ein hohes Sicherheitsniveau der Ausrüstung an Bord kann zweifellos zur Verminderung des Unglückrisikos auf See und der Verschmutzung des Meeres beitragen. Prüfnormen und Prüfmethoden können sich erheblich auf die künftigen Leistungskennwerte der Ausrüstung auswirken. Gemäß den internationalen Übereinkommen sind die Flaggenstaaten verpflichtet, sicherzustellen, daß die Ausrüstung eines Schiffes den Sicherheitsanforderungen genügt, sowie entsprechende Zeugnisse auszustellen. Dazu wurden für bestimmte Arten von Schiffsausrüstung in den einschlägigen internationalen Übereinkommen und durch die internationalen Normenorganisationen Prüfnormen entwickelt.

Trotz vorhandener internationaler Prüfnormen gibt es Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Normen zur Umsetzung der internationalen Normen, die den Zertifizierungsbehörden einen Ermessensspielraum einräumen, sowie zwischen der Qualifikation und Erfahrung dieser Stellen.

Es müssen gemeinsame Regeln festgelegt werden, um der unzulänglichen Harmonisierung bei der Umsetzung der internationalen Normen ein Ende zu bereiten, die zu unterschiedlichen Sicherheitsniveaus der Produkte, deren Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Prüfnormen von den zuständigen nationalen Behörden bescheinigt wurde, und zu starken Vorbehalten verschiedener Mitgliedstaaten führt, die

1

2

3

von einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Ausrüstung ohne weitere Kontrolle an Bord eines Schiffes, das seine Flagge führt, zuzulassen. Durch solche gemeinsamen Regeln werden unnötige Kosten und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausrüstung vermieden, die Betriebsbedingungen und Wettbewerbsposition der Schifffahrt der Gemeinschaft dadurch verbessert sowie technische Handelshemmnisse beseitigt.

Der freie Verkehr bestimmter Erzeugnisse, die auch als Ausrüstung an Bord eines Schiffes, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt, verwendet werden kann, wird bereits umfassend oder teilweise durch verschiedene Richtlinien, darunter die Richtlinie 89/336/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit⁴ gewährleistet. Diese Bestimmungen sehen aber nicht die Ausstellung von Zeugnissen durch Mitgliedstaaten nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkommen vor, und daher ist Ausrüstung, mit der ein Schiff ausgestattet werden soll, ausschließlich in einer neuen gemeinsamen Regelung zu behandeln.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 24. Februar 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Ermessensspielraum der Behörden oder Prüfeinrichtungen bei der Auslegung internationaler Normen verringert wird und daß die Bestimmungen und Normen für Schiffsausrüstung in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden. Der Rat der Union hat in seiner Entschlieung vom 8. Juni 1993 die Kommission nachdrücklich aufgefordert, die Umsetzung der IMO-Normen und der Zulassungsverfahren für Schiffsausrüstung zu harmonisieren.

Laut der obengenannten Mitteilung sollten Richtlinien verabschiedet werden, die in erster Linie für die Schiffsausrüstung gelten sollen, für die gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) eine Zulassung durch nationale Behörden gemäß den Sicherheitsnormen der internationalen Übereinkommen oder Entschlieungen erforderlich ist. Vertreter der Industrie und der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten halten es für angemessen, Ausrüstung zu behandeln, für die gemäß den internationalen Übereinkommen eine Zulassung der nationalen Behörden erforderlich ist und die an Bord mitgeführt werden muß.

Nur durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene können die obengenannten Probleme gelöst werden, da die Mitgliedstaaten mit isolierten Maßnahmen oder im Rahmen von internationalen Organisationen kein entsprechendes Sicherheitsniveau der Ausrüstung gewährleisten können, weil die internationalen Übereinkünfte den Regierungen stets einen Ermessensspielraum einräumen. Eine gegenseitige Anerkennung der in verschiedenen Ländern ausgestellten Zeugnisse ist aufgrund des Ermessensspielraums nicht möglich.

⁴ ABl. Nr. L 139 vom 23.5.89, S. 19.

Die Form einer Richtlinie des Rates eignet sich dazu, einen rechtlichen Rahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Ausrüstung durch eine einheitliche und verpflichtende Anwendung der internationalen Prüfnormen für Ausrüstung zu schaffen und dabei die Wahl der Mittel zur Durchsetzung und Durchführung der Richtlinie den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Der Ermessensspielraum der einzelstaatlichen Behörden muß völlig eingeschränkt werden, indem in Anhang A genau festgelegt wird, welche in den internationalen Übereinkünften angegebenen Versuche ausschließlich verwendet werden dürfen.

Die Regierungen bzw. die Einrichtungen, die im Namen der Regierungen eine Bewertung der Sicherheit der Ausrüstung an Bord eines Schiffes, das die Landesflagge führt, vornimmt und die nötigen Sicherheitszeugnisse ausstellt bzw. verlängert, müssen gewährleisten, daß diese Richtlinie befolgt wird.

Die Mitgliedstaaten müssen benannte Stellen bezeichnen, die Konformitätsbewertungsverfahren durchführen können; sie müssen auch sicherstellen, daß diese Stellen effizient arbeiten und professionell die ihnen aufgetragenen Aufgaben erfüllen können.

Die Übereinstimmung mit den internationalen Prüfnormen muß nach Maßgabe des Ratsbeschlusses 93/465/EWG vom 22. Juli 1993⁵ durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen werden.

Ausrüstung, die unter diese Richtlinie fällt, muß grundsätzlich eine Kennzeichnung tragen als Nachweis, daß die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind und daß sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend an Bord angebracht und in Betrieb genommen wurde.

Nach dem Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie muß eine Übergangszeit vorgesehen sein, während der Schiffe mit vor diesem Termin hergestellter Ausrüstung ausgestattet werden können, auch wenn diese keine Kennzeichnung trägt, damit die Hersteller ihre Lagerbestände an Ausrüstung absetzen können.

Für bestimmte Ausrüstungsgegenstände, für die internationale Übereinkommen eine Zulassung durch die Behörden vorschreiben und mit denen ein Schiff ausgestattet werden muß, gibt es keine genauen internationalen Prüfnormen (in Anhang A2 dieser Richtlinie aufgeführte Ausrüstung). Da die Schifffahrt internationalen Charakter hat und regionale Normen zu wirtschaftlichen Nachteilen für europäische Reeder und Hersteller führen würden, müssen Prüfnormen auf internationaler Ebene festgelegt werden. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) gilt als die geeignetste Stelle für die Erstellung von Prüfnormen, um sicherzustellen, daß sie überall in der Welt und nicht nur in bestimmten Regionen anwendbar sind. Bei Inkrafttreten internationaler Prüfnormen sollte dafür gesorgt werden, daß diese im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

⁵ ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993.

Die Mitgliedstaaten müssen zulassen, daß sich Ausrüstung mit der Kennzeichnung ohne weitere Prüfung oder technische Anforderung frei auf ihrem Hoheitsgebiet bewegen, in Verkehr gebracht werden, auf Schiffen installiert und entsprechend ihrer Zwecksbestimmung benutzt werden kann.

Ausrüstung, mit der ein Schiff, das nicht in einem Mitgliedstaat registriert ist, ausgestattet wird, entspricht nicht unbedingt den internationalen Prüfnormen. Wenn ein solches Schiff in das Register eines Mitgliedstaates aufgenommen wird, müssen die Behörden der Mitgliedstaaten hinreichend nachweisen können, daß die Ausrüstung gleichwertig ist mit der gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Ausrüstung.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Ausrüstung mit der Richtlinie können die Mitgliedstaaten auf ihre Kosten Stichproben durchführen, wenn sich die Ausrüstung noch nicht an Bord des Schiffes befindet. Befindet sich die Ausrüstung bereits an Bord, ist die Bewertung dieser Ausrüstung nur gestattet, wenn in den internationalen Übereinkommen betriebliche Leistungsprüfungen an Bord aus Gründen der Sicherheit und/oder der Verhütung von Verschmutzung vorgeschrieben sind.

Es erscheint angebracht, daß die Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen treffen können, um die Ausstattung eines Schiffes und den Gebrauch von Ausrüstung in Fällen einzuschränken oder zu untersagen, in denen diese ein besonderes Risiko für die Sicherheit der Besatzung, der Passagiere, anderer Personen oder der Meeresumwelt darstellen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen unterliegen einem Kontrollverfahren der Gemeinschaft.

Völlig neue Ausrüstung kann in Verkehr gebracht werden. Europäische Reeder müssen die Möglichkeit haben, von technischen Innovationen zu profitieren, damit kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber nicht europäischen Reedern entsteht, vorausgesetzt diese neue Ausrüstung bietet die gleichen Sicherheitsgarantien wie die unter diese Richtlinie fallende Ausrüstung. Auf internationaler Ebene müssen genaue Prüfnormen für solche Ausrüstung erstellt werden, wobei jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen muß, Ausrüstung an Bord von Schiffen der Gemeinschaft zu prüfen oder zu bewerten, ob sie den einschlägigen internationalen Anforderungen genügt.

Es kann vorkommen, daß ein Ausrüstungsgegenstand in einem Hafen außerhalb der Gemeinschaft ersetzt werden muß und es ausnahmsweise nicht möglich ist, eine nach EG-Baumusterprüfung zugelassene Ausrüstung zu besorgen. Ein solches Schiff muß die Möglichkeit haben, seine Fahrt fortzusetzen.

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der durch Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates eingesetzte Ausschuß kann diese Aufgabe übernehmen. Ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie ist vorzusehen, um den Entwicklungen in den internationalen Gremien Rechnung zu tragen und den Anhang dieser Richtlinie auf dem neuesten Stand zu halten. Für den Ausschuß gilt das Verfahren I des Artikels 2 des Ratsbeschlusses 87/373/EWG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER SCHIFFSAUSRÜSTUNG

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und des Schutzes vor Meeresverschmutzungen durch eine einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die in Anhang A aufgeführte Ausrüstung, mit der Schiffe ausgestattet werden sollen und für die die Mitgliedstaaten gemäß internationaler Übereinkommen Sicherheitszeugnisse ausstellen, sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs dieser Ausrüstung innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- "Ausrüstung": in den Anhängen A.1 und A.2 aufgeführte Ausrüstung, mit der ein Schiff gemäß den internationalen Übereinkünften auszustatten ist bzw. mit der ein Schiff auf freiwilliger Basis ausgestattet werden kann und für die die Zulassung des Flaggenstaates nach internationalen Übereinkünften erforderlich ist;
- "ausgestattet" bzw.
"Ausstattung": daß Ausrüstung an Bord eines Schiffes fest angebracht oder ein Schiff mit ihr ausgestattet ist.
- "Bauartzulassung": das Verfahren zur Bewertung von hergestellter Ausrüstung nach den einschlägigen Prüfnormen und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung;
- "benannte Stelle": eine Einrichtung, die gemäß Artikel 9 von der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaates benannt wurde;
- "internationale
Übereinkommen": das internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, das internationale Freibord-Übereinkommen von 1966, das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Übereinkommen von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie alle Protokolle und Änderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft sind;

- "internationale Übereinkünfte": die einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie Entschlüsse und Zirkulare der internationalen Seeschiffsorganisation (IMO) sowie alle einschlägigen internationalen Prüfnormen;
- "Kennzeichnung": das Symbol, auf das in Artikel 11 verwiesen wird und das in Anhang D dargestellt ist;
- "Konformitätsbewertungsverfahren": die in Artikel 10 und Anhang B dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren;
- "Prüfnormen": die Normen der Internationalen Seeschiffsorganisation (IMO), der Internationalen Organisation für Normung (ISO), des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), die vor der Annahme dieser Richtlinie in Kraft getreten sind und die gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen und den Entschlüssen sowie Zirkularen der Internationalen Seeschiffsorganisation zur Festlegung der Prüfmethode und Prüfergebnisse ausschließlich in der in Anhang A genannten Form erstellt wurden; auf diese Normen wird in Anhang A Bezug genommen;
- "Schiffe": alle seegängigen Fahrzeuge, auf die die einschlägigen internationalen Übereinkommen anwendbar sind;
- "EU-Schiffe": alle Schiffe, für die Mitgliedstaaten nach Maßgabe internationaler Übereinkommen Sicherheitszeugnisse ausgestellt haben;
 - "neue Schiffe": Schiffe, deren Kiel am Tag oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als entsprechender Bauzustand der Zustand, bei dem:
 - i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes beginnen und
 - ii) die Montage von mindestens 50 Tonnen bzw. einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes - je nach dem, welche Masse geringer ist - begonnen hat;
 - "vorhandene Schiffe": Schiffe, die keine neuen Schiffe sind;

"Sicherheits-

zeugnisse": Bescheinigungen, die von den oder im Namen der Mitgliedstaaten gemäß den internationalen Übereinkommen herausgegeben wurden;

Artikel 3

- (1) Diese Richtlinie gilt für Ausrüstung zum Gebrauch an Bord
 - a) eines neuen EU-Schiffes unabhängig davon, ob sich das Schiff zum Zeitpunkt des Baus in der Europäischen Gemeinschaft befindet;
 - b) eines vorhandenen EU-Schiffes, das zuvor keine solche Ausrüstung an Bord hatte, oder, wenn die sich bereits an Bord befindliche Ausrüstung ersetzt wird, unabhängig davon, ob sich das Schiff zu dem Zeitpunkt in der Europäischen Gemeinschaft befindet, an dem das Schiff mit der Ausrüstung ausgestattet wird.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Ausrüstung, mit der ein Schiff zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits ausgestattet ist.
- (3) Obgleich die in Absatz 1 genannte Ausrüstung auch unter andere Richtlinien des Rates zur Gewährleistung des freien Verkehrs, insbesondere unter die Richtlinie 89/336/EWG des Rates, fallen kann, gilt für die genannte Ausrüstung für diesen Zweck ausschließlich diese Richtlinie.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat bzw. die Einrichtungen, die im Namen der Mitgliedstaaten tätig werden, stellt bzw. stellen bei der Ausstellung oder Verlängerung von Sicherheitszeugnissen sicher, daß die Ausrüstung an Bord eines Schiffes, das die Flagge des Landes führt, den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 5

- (1) In Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, mit der ein EU-Schiff zu dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie oder danach ausgestattet wurde, muß den Anforderungen der in diesem Anhang genannten internationalen Übereinkünfte entsprechen.
- (2) Die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkommen sowie mit den Entschlüssen und Zirkularen der Internationalen Seeschiffsorganisation ist ausschließlich anhand der einschlägigen Prüfnormen und Konformitätsbewertungsverfahren, die in Anhang A.1 aufgeführt sind, nachzuweisen.

(3) Die in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie hergestellt wurde, darf ferner für zwei Jahre ab Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in Verkehr oder an Bord eines Schiffes gebracht werden, dessen Zeugnisse von einem Mitgliedstaat gemäß den internationalen Übereinkommen ausgestellt wurden, wenn die Ausrüstung nach den Verfahren der Bauartzulassung hergestellt wurde, die auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaates vor Annahme dieser Richtlinie in Kraft waren.

Artikel 6

Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen einer in Anhang A.1 aufgeführten Ausrüstung, die dieser Richtlinie genügt, und die Ausstattung eines EU-Schiffes mit einer solchen Ausrüstung nicht verbieten oder die Ausstellung oder Erneuerung von Sicherheitszeugnissen hierfür verweigern.

Artikel 7

(1) Die Europäische Gemeinschaft wird unmittelbar nach der Annahme dieser Richtlinie bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation die Erstellung von genauen Prüfnormen für die in Anhang A.2 genannte Ausrüstung beantragen.

(2) Diese Anträge werden von der Kommission im Namen der Gemeinschaft eingereicht.

(3) Die Mitgliedstaaten werden darauf dringen, daß die Internationale Seeschiffahrtsorganisation möglichst bald mit der Ausarbeitung dieser Normen beginnt.

(4) Die Kommission wird die Ausarbeitung der Prüfnormen verfolgen und regelmäßig überprüfen.

(5) Treten in Absatz 1 genannte Prüfnormen für eine bestimmte Ausrüstung in Kraft, dann darf diese Ausrüstung gemäß dem in Artikel 19 niedergelegten Verfahren von Anhang A.2 in Anhang A.1 übernommen werden, und die Bestimmungen des Artikels 5 werden von diesem Zeitpunkt ab anwendbar.

Artikel 8

Ein neues Schiff, das ungeachtet seiner Flagge nicht in einem Mitgliedstaat registriert ist und in das Register eines Mitgliedstaats aufgenommen werden soll, muß bei seiner Übernahme von dem einflaggenden Mitgliedstaat daraufhin überprüft werden, daß der Zustand der Ausrüstung den Sicherheitszeugnissen entspricht, daß sie dieser Richtlinie genügt und die Kennzeichnung trägt oder daß sie nach Meinung der Behörde des Mitgliedstaates gleichwertig ist mit der Ausrüstung, die gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurde. Sofern die Ausrüstung nicht entweder die Kennzeichnung trägt oder diese Behörde die Ausrüstung als gleichwertig betrachtet, muß die Ausrüstung ersetzt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen für die Durchführung der Artikel 10 genannten Verfahren benannt haben, mit welchen spezifischen Aufgaben sie betraut wurden und welche Kennnummer ihnen von der Kommission zugeteilt wurde. Die Einrichtung legt dem Mitgliedstaat, der ihre Benennung beabsichtigt, vollständige Informationen und den Nachweis über die Erfüllung der Kriterien in Anhang C vor.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß die Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese Einrichtung die Kriterien in Anhang C nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich.

Artikel 10

(1) Das Konformitätsbewertungsverfahren, das in Anhang B genau beschrieben ist, ist wie folgt:

i) EG-Baumusterprüfung (Modul B); außerdem ist vor dem Inverkehrbringen einer Ausrüstung eine der folgenden Konformitätserklärungen erforderlich, die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unter den in Anhang A.1 aufgeführten Prüfungen auswählen kann:

- a. die EG-Konformitätserklärung (Bauart) (Modul C) oder
- b. die EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion) (Modul D) oder
- c. die EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produkt) (Modul E) oder
- d. die EG-Konformitätserklärung (Prüfung der Produkte) (Modul F)

oder

ii) eine umfassende Qualitätssicherung der EG (Modul H).

(2) Die Konformitätserklärung ist schriftlich vorzulegen und enthält die in Anhang B aufgeführten Angaben.

(3) Bei in kleinen Mengen hergestellter Ausrüstung oder bei Unikaten kann das Konformitätsbewertungsverfahren in einer EG-Einzelpfung bestehen (Modul G).

Artikel 11

(1) Die in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, die nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Konformitätsbewertungsverfahren hergestellt wurde, Ausrüstung muß mit der Kennzeichnung versehen sein, die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter angebracht hat.

(2) Nach der Kennzeichnung sind die Kennnummer der benannten Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat, wenn die besagte Stelle bei der Produktionskontrolle mitwirkt, sowie die letzten beiden Ziffern des Jahres angegeben, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde. Die Kennnummer der benannten Stelle ist entweder durch die Einrichtung selbst oder durch den Hersteller bzw. seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten anzubringen.

(3) Die zu verwendende Kennzeichnung ist in Anhang D beschrieben.

(4) Die Kennzeichnung ist an der Ausrüstung oder ihrer Datenplakette so anzubringen, daß sie während der voraussichtlichen Lebensdauer der Ausrüstung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft erhalten bleibt. Ist dies jedoch aufgrund der Art der Ausrüstung nicht möglich oder nicht gerechtfertigt, ist die Kennzeichnung auf der Verpackung des Produkts, auf einem Etikett oder auf einer Broschüre anzubringen.

(5) Es ist verboten, Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder des Schriftbildes der Kennzeichnung gemäß dieser Richtlinie in die Irre zu leiten, anzubringen.

(6) Die Kennzeichnung ist am Ende der Produktionsphase anzubringen.

Artikel 12

(1) Unbeschadet des Artikels 6 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß Stichproben an Ausrüstung mit der Kennzeichnung durchgeführt werden, die sich auf ihrem Markt, aber noch nicht an Bord befindet, um die Konformität mit dieser Richtlinie zu prüfen. Die Stichproben werden auf Kosten der Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 ist nach der Anbringung an Bord eines EU-Schiffes eine Bewertung der Ausrüstung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, durch die Behörden des Flaggenstaates erlaubt, wenn nach internationalen Übereinkünften aus Gründen der Sicherheit und/oder zur Verhütung von Verschmutzung betriebliche Leistungsprüfungen an Bord vorgeschrieben sind, und wenn sie sich nicht mit den bereits durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren überschneiden.

Artikel 13

(1) Stellt ein Mitgliedstaat durch Überprüfung oder auf andere Art und Weise fest, daß ein in Anhang A.I genannter Ausrüstungsgegenstand, der sachgemäß eingebaut, instandgehalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird, - auch wenn er die Kennzeichnung trägt - eine Gefährdung für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Besatzung, der Passagiere oder gegebenenfalls anderer Personen darstellen oder die Meeresumwelt beeinträchtigen kann, so trifft er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um diese Ausrüstung aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen oder die Ausstattung eines Schiffes mit dieser Ausrüstung zu verbieten oder einzuschränken. Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen zurückzuführen ist auf:

- a) die Nichteinhaltung der Artikel 5 Absatz 1 und 2,
- b) eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 und 2 genannten Prüfnormen,
- c) Mängel in den Prüfnormen selbst.

(2) Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultation mit den Betroffenen. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,

- daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten. Wird die in Absatz 1 genannte Entscheidung Mängeln in den Prüfnormen zugeschrieben, so befaßt die Kommission nach Anhörung der Betroffenen den in Artikel 17 genannten Ausschuß innerhalb von zwei Monaten, falls der betreffende Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung bleiben will, und leitet das in Artikel 19 genannte Verfahren ein;
- daß die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.

(3) Ist ein in dieser Richtlinie nicht genannter Ausrüstungsgegenstand mit einer Kennzeichnung versehen, so werden die geeigneten Maßnahmen von dem Mitgliedstaat getroffen, der die Aufsicht über denjenigen hat, der die Kennzeichnung angebracht hat; dieser Mitgliedstaat unterrichtet davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.

Artikel 14

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 kann bei technischen Neuerungen ein Flaggenstaat ausnahmsweise die Ausstattung eines EU-Schiffes mit einer Ausrüstung zulassen, die nicht den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht, wenn sich der Flaggenstaat in Versuchen oder auf andere Art und Weise hinreichend davon überzeugt hat, daß diese Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie Ausrüstung, die den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht.
- (2) Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenstaat und in anderen Mitgliedstaaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.
- (3) Der Mitgliedstaat hat für den Ausrüstungsgegenstand, der unter diesen Artikel fällt, eine Bescheinigung auszustellen, die stets mit der Ausrüstung mitgeführt werden muß und eine Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats zur Ausstattung des Schiffes mit der Ausrüstung sowie Einschränkungen oder Bestimmungen für den Gebrauch des Gerätes enthält.
- (4) Erlaubt ein Mitgliedstaat die Ausstattung eines EU-Schiffes mit einer unter diesen Artikel fallenden Ausrüstung, benachrichtigt der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon und legt die Berichte über alle Versuche, Bewertungen und Konformitätsbewertungsverfahren vor.
- (5) Die von Absatz 1 erfaßte Ausrüstung wird zu Anhang A.2 dieser Richtlinie gemäß dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren hinzugefügt.

Artikel 15

Unbeschadet des Artikels 5 darf ein Flaggenstaat die Ausstattung eines EU-Schiffes mit einer Ausrüstung, die weder den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht noch unter Artikel 14 fällt, aus Gründen der Prüfung oder Bewertung nur dann erlauben, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) der Mitgliedstaat stellt für die Ausrüstung eine Bescheinigung aus, die stets mit dem Gerät mitgeführt werden muß und die eine Genehmigung des Mitgliedstaats für die Ausstattung des EU-Schiffes mit der Ausrüstung sowie alle Einschränkungen oder Bestimmungen für den Gebrauch des Gerätes enthält;
- b) die Ausrüstung darf nicht anstelle einer Ausrüstung, die nach einer EG-Baumusterprüfung zugelassen wurde, verwendet werden und darf eine solche Ausrüstung mit EG-Baumusterprüfung nicht ersetzen. Die Ausrüstung, die nach EG-Baumusterprüfung zugelassen wurde, muß an Bord des EU-Schiffes bleiben.

Artikel 16

(1) Wenn die Ausrüstung in einem Hafen außerhalb der Gemeinschaft ersetzt werden muß, darf ein Schiff in Ausnahmefällen, die vom Flaggenstaat angemessen zu begründen sind, in denen es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich ist, ein Schiff mit einer Ausrüstung mit EG-Baumusterprüfung auszustatten, gemäß dem folgenden Verfahren mit einer anderen Ausrüstung ausgestattet werden:

- a) Der Ausrüstung ist ein Dokument beigelegt, das von einer benannten Stelle entsprechenden anerkannten Einrichtung herausgegeben wurde, wenn zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Drittstaat ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Einrichtungen geschlossen wurde.
- b) Können die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe a) nicht erfüllt werden, darf ein Schiff mit einer Ausrüstung ausgestattet werden, die von einer nicht auf gegenseitiger Basis anerkannten Einrichtung genehmigt wurde, vorbehaltlich den Bestimmungen in Absatz 2 und 3.

(2) Der Flaggenstaat ist unverzüglich von der Art und den Merkmalen einer solchen Ausrüstung in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Flaggenstaat prüft unverzüglich, ob die unter Absatz 1 fallende Ausrüstung sowie die Prüfunterlagen den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte entspricht.

Artikel 17

Die Kommission wird gemäß dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren von dem Ausschuß unterstützt, der durch Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EC eingesetzt wurde.

Artikel 18

Die Richtlinie darf gemäß dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren geändert werden, um

- im Geiste dieser Richtlinie spätere Änderungen internationaler Übereinkünfte anzuwenden;
- den Anhang A zu aktualisieren, indem weitere Ausrüstungen aufgenommen und Ausrüstungen von Anhang A.1 in Anhang A.2 und umgekehrt umgestellt werden.

Artikel 19

Wird auf diesen Artikel verwiesen, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a) der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 17 genannten Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen;
- b) der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festlegt, seine Stellungnahme ab;
- c) die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem hat jeder Mitgliedstaat das Recht darauf zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird;
- d) die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit die Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten bieten gegenseitige Hilfe an, damit dieser Richtlinie wirksam durchgeführt und durchgesetzt werden kann.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften spätestens ab dem 1. Januar 1999 an.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 22

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG A
ANHANG A.1: Ausrüstung, für die es bereits genaue Prüfnormen in internationalen Übereinkünften gibt¹

1. Rettungsmittel

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen ²	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
1	Rettungsringe	Reg. III/4	Reg. III / 7.1,31	IMO Res. A 689 (17)	X	X	X	X		
2	selbstzündende Lichter oder Leuchten der Rettungsringe	Reg. III/4	Reg. III/7.1,31.2	IMO Res. A 689 (17)	X	X	X	X		
3	selbsttätig arbeitende Rauchsignale für Rettungsringe	Reg. III/4	Reg. III/7.1,31.3	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		
4	Rettungswesten	Reg. III/4	Reg. III / 7.2,32	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		
5	Rettungswesten-Leuchten	Reg. III/4	Reg. III/7.2,32.3	IMO Res. A 689 (17)	X	X	X	X		
6	Eintauchanzüge	Reg. III/4	Reg. III / 7.3,33	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		
7	Eintauchanzüge - Rettungswesten	Reg. III/4	Reg. III / 7.32,33	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		
8	Wärmeschutzhilfsmittel	Reg. III/4	Reg. III / 34	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		
9	Fallschirm-Leuchtraketen (Pyrotechnik)	Reg. III/4	Reg. III / 35	IMO Res. A 689 (17)		X		X		
10	Handfackeln (Pyrotechnik)	Reg. III/4	Reg. III / 36	IMO Res. A 689 (17)		X		X		
11	schwimmfähige Rauchsignale (Pyrotechnik)	Reg. III/4	Reg. III / 37	IMO Res. A 689 (17)		X		X		
12	Leinenwurfgeräte (Pyrotechnik)	Reg. III/4	Reg. III / 49	IMO Res. A 689 (17)		X		X		

¹ Erscheint Modul H in Spalte 6, ist Modul H sowie eine Auslegungsprüfbescheinigung erforderlich

² Werden IMO-Entschliefungen aufgeführt, sind die Normen in den einschlägigen Teilen der Anhänge zu diesen Entschliefungen zu finden, die Bestimmungen der eigentlichen Entschliefungen sind ausgenommen.

13	aufblasbare Rettungsflöße	Reg. III/4	Reg. III / 38,39	IMO Res. A 689 (17)	X					X
----	---------------------------	------------	------------------	---------------------	---	--	--	--	--	---

Gegen-stand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung						
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H	
14	starre Rettungsflöße	Reg. III/4	Reg. III / 38.40	IMO Res. A 689 (17)		X					X
15	Aufschwimmvorrichtungen für Rettungsflöße; hydrostatische Auslösevorrichtungen	Reg. III/4	Reg. III / 38.6.3	IMO Res. A 689 (17)		X	X				
16	Rettungsboote	Reg. III/4	Reg. III/41 to 46	IMO Res. A 689 (17)		X				X	X
17	starre Bereitschaftsboote	Reg. III/4	Reg. III /47.1&2	IMO Res. A 689 (17)		X				X	X
18	aufgeblasene Bereitschaftsboote	Reg. III/4	Reg. III / 47	IMO Res. A 689 (17)		X				X	X
19	Aussetzvorrichtungen mit Läufer und Winde (Davit)	Reg. III/4	Reg. III /48.1&2	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		X	X
20	Vorrichtung zum Aussetzen durch Aufschwimmen	Reg. III/4	Reg. III /48.1&3	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X			
21	Vorrichtung zum Aussetzen im freien Fall	Reg. III/4	Reg. III/48.1,3&4	IMO Res. A 689 (17)						X	
22	Aussetz- und Einbootungsvorrichtungen	Reg. III/4	Reg. III/ 48. 1,2,3,4,5,6 & 7	IMO Res. A 689 (17)		X				X	X
23	Aussetzvorrichtungen für Rettungsflöße	Reg. III/4	Reg. III /48.1&6	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X		X	X
24	Einbootungsleitern	Reg. III/4	Reg. III / 48.7	IMO Res. A 689 (17)		X	X	X			
25	Reflexstoffe	Reg. III/4	Reg. III / 30.2.7	IMO Res. A 658 (16)	X	X	X	X			
26	UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)	Reg. III/4	Reg. III / 6.2.1	IMO Res. A 694 (17) IMO Res. A 762 (18)	X	X	X	X		X	
				IEC 945, draft IEC 1097-12							

Gegen- stand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74- Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
27	SART-Radartransponder	Reg. III/4	Reg. III / 6.2.2	IMO Res. A 530 (13) IMO Res. A 697 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-1 CCIR 628	X	X	X	X	X	
28	Radarreflektor	Reg. III/4	Reg. III / 38.5.1.14 Reg. III /41.8.30	IMO Res. A 384 (X) ISO 8729	X	X	X	X	X	X

2. Meeresverschmutzung

Gegenstand	Bezeichnung	MARPOL 73/78 Reg. in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige MARPOL 73/78 Reg. in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
29	Ölfiltersystem (für einen Ölgehalt des Ausflusses von unter 15 ppm)	Reg. 16 (7)	Reg. 16 (4) & (5)	IMO Res. A 393 MEPC 60 (33)	X	X	X	X		
30	Meßgeräte zur Bestimmung der Grenzfläche zwischen Öl und Wasser	Reg. 15 (3) (b)	Reg. 15 (3) (b) Annex I	MEPC 5 (XIII)	X	X	X	X		
31	Ölgehaltsmeßgeräte	Reg. 16 (5)	Reg. 16 (2)	IMO Res. A 393 MEPC 60 (33)	X	X	X	X		
32	Registriergerät zur Anbringung an der Öl-Wasser-Separatoranlage (für einen Ölgehalt des Ausflusses von höchstens 15 ppm)	Reg. 16 (5)	Reg. 16 (5)	IMO Res. A 444 (XI)	X	X	X	X		
33	Überwachungs- und Kontrollgerät für das Einleiten von Öl in Öltankern	Reg. 15(3) Annex I	Reg. 15 (3) Annex I	IMO Res. A 586 (14)	X	X	X	X		
34	Abwasser-Aufbereitungsanlage	Reg. 8(b) Annex IV	Reg. 8 (b) Annex IV	MEPC 2 (VI)	X	X	X	X	X	X

3. Brandschutz

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
35	unterste Decksbeläge aus schwer entflammbaren Werkstoffen	Reg. II-2/34.8 Reg. II-2/49.3	Reg. II-2/34.8	IMO Res. A 214 (VII) IMO Res. A 687 (17) IMO MSC/Circ. 549	X	X				
36	tragbare Feuerlöscher	Reg. II-2/6.1	Reg. II-2/6	EN 3		X	X	X		

4. Navigationsausrüstung

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	B+C B+D B+E B+F G H				
					B+C	B+D	B+E	B+F	G H
37	Magnetkompaß	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (b)	IMO Res. A 382 (X) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 ISO 449, 2269, 10316	X	X	X	X	X
38	Kreiselkompaß	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (d)	IMO Res. A 694 (17) IMO Res. A 424 (XI) IEC 945 ISO 8728	X	X	X	X	X
39	Radaranlage	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (g) Reg. V / 12 (h)	IMO Res. A 477(XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 936 & 945	X	X	X	X	X
40	ARPA (automatisches Radarbildauswertegerät)	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (j)	IMO Res. A 422 (XI) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 872	X	X	X	X	X
41	Echolotanlage	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (k)	IMO Res. A 224(VII) IMO Res. A 694 (17) ISO 9875 IEC 945	X	X	X	X	X
42	Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Distanz	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (l)	IMO Res. A 478(XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1023	X	X	X	X	X
43	Wendeanzeiger	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (n)	IMO Res. A 526 (13) IMO Res. A 694 (17) IEC 945	X	X	X	X	X

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
44	Zielfunkausrüstung (2182 kHz)	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (q)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945	X	X	X	X	X	
45	Peilfunkgerät	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (p)	IMO Res. A 665 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945	X	X	X	X	X	
46	OMEGA-Ausrüstung	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (p)	IMO Res. A 479(XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1010	X	X	X	X	X	
47	LORAN-C-Ausrüstung	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1075	X	X	X	X	X	
48	DECCA-Navigationsausrüstung	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1135	X	X	X	X	X	
49	GPS-Ausrüstung	Reg. V / 12 (r)	Reg. V / 12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 draft IEC 1108-1	X	X	X	X	X	

5. Funkkommunikationsausrüstung

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	B+C B+D B+E B+F G H					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
50	UKW-Funkanlage	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.1	IMO Res. A 609 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-8	X	X	X	X	X	
51	UKW-DSC	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.2	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 CCIR 493,541,689	X	X	X	X	X	
52	SART-Radartransponder	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.3	IMO Res. A 530 (13) IMO Res. A 697 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-1	X	X	X	X	X	
53	NAVTEX	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.4	IMO Res. A 525 (13) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-6 CCIR 540 & 625	X	X	X	X	X	
54	EGC-Ausrüstung	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.5	IMO Res. A 664 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 draft IEC 1097-6	X	X	X	X	X	

Gegenstand	Kennzeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
55	HF-MSI-Ausrüstung (KW-NBDP-Empfänger)	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.5	IMO Res. A 700 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-11 CCIR 491, 492, 625, 688	X	X	X	X	X	
56	EPIRB 406 MHz	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.6	IMO Res. A 662 (16) IMO Res. A 763 (18) IMO Res. A 696 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-2	X	X	X	X	X	
57	L-Band EPIRB	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.1.6	IMO Res. A 661 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 draft IEC 1097-5 CCIR 632 - SDM	X	X	X	X	X	
58	Wachempfang 2182 kHz	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.2	IMO Res. A 383 (X) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 IEC 1097 - 15	X	X	X	X	X	
59	Zweitton-Alarmzeichengeber	Reg. IV / 14	Reg. IV / 7.3.	IMO Res. A 421 (XI) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 IEC 1097 - 16	X	X	X	X	X	
60	UKW-EPIRB	Reg. IV / 14	Reg. IV / 8.3	IMO Res. A 612 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 IEC 1097 - 13 CCIR 632	X	X	X	X	X	

Gegen-stand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
61	GW-Sprechfunkanlage	Reg. IV / 14	Reg. IV / 9.1.1 Reg. IV / 10.1.2	IMO Res. A 610 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-10	X	X	X	X	X	
62	GW-Sprechfunk	Reg. IV / 14	Reg. IV / 9.1.1 Reg. IV / 10.1.2	IMO Res. A 613 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 - 1097-9 CCIR 493, 541	X	X	X	X	X	
63	INMARSAT - A SES	Reg. IV / 14	Reg. IV / 10.1.1	IMO Res. A 570 (14) IMO Res. A 698 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 INMARSAT System Definition Manual (SDM)	X	X	X	X	X	
64	INMARSAT - C SES	Reg. IV / 14	Reg. IV / 10.1.1	IMO Res. A 570 (14) IMO Res. A 663 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 INMARSAT SDM draft IEC 1097-4	X	X	X	X	X	

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B+C	B+D	B+E	B+F	G	H
65	GW/KW-Funkanlage	Reg. IV / 14	Reg. IV / 10.2.1	IMO Res. A 613 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-10	X	X	X	X	X	
66	Sprechfunk	Reg. IV / 14	Reg. IV / 10.2.1	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-9	X	X	X	X	X	

ANHANG A.2: Ausrüstung, für die es noch keine genauen Prüfnormen in internationalen Übereinkünften gibt

1. Rettungsmittel

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
1	Verlassen des Schiffes und Einbooten durch Notrutschen	Reg. III/48.5	

2. Brandschutz

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
2	Nicht aus Stahl bestehende Werkstoffe für Rohrleitungen, die durch Trennflächen vom Typ "A" oder "B" führen	Reg. II - 2 / 18.2.1	For plastic pipes: IMO Res. A 753 (18)
3	Nicht aus Stahl bestehende Werkstoffe für Rohrleitungen zur Beförderung von Öl oder Heizöl	Reg. II - 2 / 18.2.2	
4	Nicht tragbare oder bewegbare Feuerlöscher	Reg. II - 2 / 6.1 Reg. II - 2 / 7.1.3, 7.2.3 & 7.3.1	
5	Atemschutzgerät	Reg. II - 2 / 17.1.2	
6	Berieselungssysteme (beschränkt auf Berieselungsdüsen und auf automatische Berieselungs- und Signalisierungsmethoden)	Reg. II - 2 / 12.3, 36.1.2 & 36.2 Reg.41-2 para 5 & 52.2	ISO 6182
7	Düsen für fest eingebaute Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme in Maschinenräumen	Reg. II - 2 / 10.1	

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
8	Düsen für fest eingebaute Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme in Sonderräumen	Reg. II - 2 / 37.1.3	IMO Res. A 123 (V)
9	Anlassen der Generatorenaggregate bei kaltem Wetter (Anlaßeinrichtungen)	Reg. II - 1 / 44.2	
10	Feuflöschschläuche	Reg. II - 2 / 4.7.1	
11	Mehrzweck-Stahlrohre	Reg. II - 2 / 4.8.4 Reg. II - 2 / 41 - 2 para 1.5	
12	elektrische Sicherheitslampe	Reg. II - 2 / 17.1.1.4	
13	Rauchmelder	Reg. II - 2 / 13.3.2	
14	Wärmemelder	Reg. II - 2 / 13.3.3	
15	Vergiftungs- und Explosionsgefahr bei untersten Decksbelägen	Reg. II - 2 / 34.8 Reg. II - 2 / 49.3	IMO Res. A 687 (17)
16	Schotts und Decks vom Typ "A" und "B", Widerstandsfähigkeit gegen Feuer	Reg. II - 2 / 3.3.5 Reg. II - 2 / 3.4.4	IMO Res. A 754 (18)
17	Einrichtung zur Verhinderung des Durchgangs von Flammen in die Ladetanks in Öltankern	Reg. II - 2 / 59.1.5 Reg. II - 2 / 59.1.9.4 & 59.2	IMO MSC /Circ. 373 /Rev. 1 IMO MSC /Circ. 450 /Rev. 1
18	nichtbrennbare Werkstoffe in Trennflächen vom Typ "A", "B" und "C"	Reg. II - 2 / 3.1 Reg. II - 2 / 3.3.4 Reg. II - 2 / 3.4.3 Reg. II - 2 / 3.5	IMO Res. A 472 (XII)

ANHANG B: Module zur Bewertung der Konformität

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG (Modul B)

1. Eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften der einschlägigen internationalen Übereinkunft entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- die technischen Unterlagen laut Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im folgenden als "Baumuster"¹ bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der internationalen Übereinkünfte ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Masse Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken.
4. Die benannte Stelle
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen und überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die grundlegenden Anforderungen der internationalen Übereinkünfte tatsächlich angewandt wurden;
 - 4.3. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

¹ Ein Baumuster kann mehrere Produktvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige geforderte Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen.

5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der internationalen Übereinkünfte, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

KONFORMITÄT MIT DER BAUART (Modul C)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der für sie geltenden internationalen Übereinkünfte erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der internationalen Übereinkünfte gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION (Modul D)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird das Kennzeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);

- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
 - Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.
- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.
- Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstaten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.
-

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKT (Modul E)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird das Kennzeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
- 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes Produkt geprüft. Es werden Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und dieses so aufrechtzuerhalten, daß es angemessen und wirksam bleibt.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- technische Unterlagen;
- die Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann sie bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder

vornehmen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 dritter Gedankenstrich;
- die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

PRÜFUNG DER PRODUKTE (Modul F)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Produkte, auf die die Bestimmungen nach Nummer 3 angewendet wurden der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der internationalen Übereinkünfte zu überprüfen.
- 3a. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt nach dem letzten Fertigungsdatum des Produkts mindestens zehn Jahre lang eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts
 - 4.1. Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart zu überprüfen.
 - 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihr Kennzeichen an oder läßt dieses anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
 - 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.
5. Statistische Kontrolle
 - 5.1. Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
 - 5.2. Alle Produkte sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.

- 5.3. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihr Kennzeichen an jedem Produkt an oder läßt es anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die benannte Stelle die statistische Kontrolle aussetzen.

Der Hersteller kann unter der Verantwortung der benannten Stelle das Kennzeichen dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.

- 5.4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.
-

EINZELPRÜFUNG (Modul G)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die Kennzeichnung an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
 2. Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkünfte zu überprüfen. Die benannte Stelle bringt ihr Kennzeichen an dem zugelassenen Produkt an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.
 3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Produkts zu ermöglichen.
-

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG (Modul H)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Absatz 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der internationalen Übereinkünfte erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird das Kennzeichen der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung sowie Endabnahme und Prüfung nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der internationalen Übereinkünfte gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der internationalen Übereinkünfte erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden;

- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen aus.
5. Der Hersteller hält für die nationalen Behörden mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen bereit:
- die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
 - die Änderungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidung und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

Vom Hersteller bereitgestellte technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen im Sinne der Anlage B müssen alle einschlägigen Daten enthalten oder im einzelnen angeben, auf welche Weise der Hersteller gewährleistet, daß die Ausrüstung den einschlägigen Anforderungen entspricht.

Die technischen Unterlagen sollen Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Produkts verständlich machen und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie ermöglichen.

Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte;
- Installations- und Bedienungsanleitungen.

Gegebenenfalls umfassen die Konstruktionsunterlagen die folgenden Einzeldokumente:

- Bescheinigung für Vorrichtungen, die in das Gerät eingebaut werden;
 - Bescheinigungen und Nachweise über die Verfahren zur Fertigung und/oder Inspektion und/oder Kontrolle des Geräts;
 - andere Dokumente, die für die benannte Stelle die Möglichkeiten der Bewertung verbessern.
-

ANHANG C: Die bei der Meldung der genannten Stellen durch die Mitgliedstaaten zu berücksichtigenden Mindestkriterien

1. Die genannten Stellen müssen die Anforderungen der EN-Reihe 45000 erfüllen.
2. Erteilt eine benannte Stelle für einen Mitgliedstaat Bauartzulassungen, hat der Mitgliedstaat sicherzustellen, daß die benannte Stelle aufgrund ihrer Qualifikationen, technischen Erfahrung und ihres Personals in der Lage ist, Bauartzulassungen zu erteilen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten.
3. Die benannte Stelle muß Fachkenntnisse im Bereich Schifffahrt vorweisen können.

~ ~ ~

Eine benannte Stelle ist berechtigt, Konformitätsbewertungsverfahren für alle in und außerhalb der EG ansässigen Unternehmen durchzuführen.

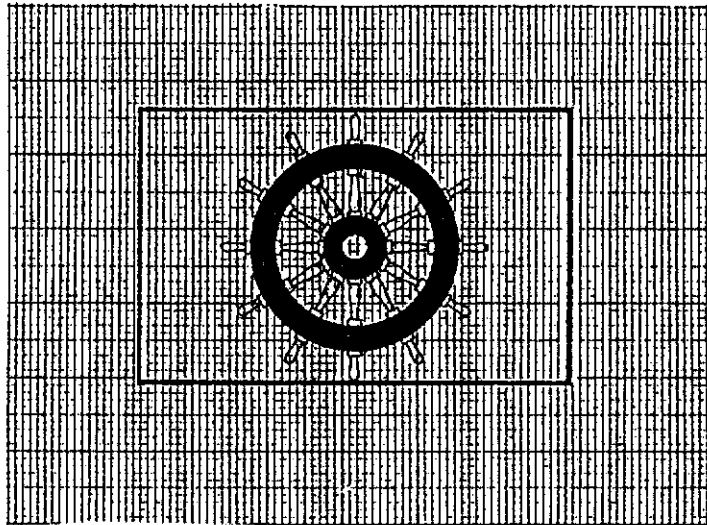
Eine benannte Stelle ist berechtigt, Konformitätsbewertungsverfahren in jedem Mitgliedstaat oder jedem Staat außerhalb der EG mit den an ihrem Standort zur Verfügung stehenden Mitteln oder mit dem Personal einer Zweigstelle im Ausland durchzuführen.

Führt eine Zweigstelle einer benannten Stelle Konformitätsbewertungsverfahren durch, sind alle Unterlagen zu den Konformitätsbewertungsverfahren durch die und im Namen der benannten Stelle und nicht im Namen der Zweigstelle auszustellen.

Jedoch kann eine Zweigstelle einer benannten Stelle, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, Unterlagen über Konformitätsbewertungsverfahren ausstellen, wenn sie von diesem Mitgliedstaat davon in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG D: **Konformitätskennzeichnung**

Die Konformitätskennzeichnung hat folgendes Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der Kennzeichnung sind etwa gleich hoch; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Bei kleinen Geräten kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.
